



AMTSBLATT

des Unstrut-Hainich-Kreises

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Einladung

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) führt seine 74. Verbandsversammlung am Dienstag, dem 03. Dezember 2024 um 17.00 Uhr, in 99735 Kleinfurra, An der B 4 im Verwaltungsgebäude des Kreisabfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode durch.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil der Sitzung

- 1 Eröffnung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung
- 5 Genehmigung der Niederschrift der 73. Verbandsversammlung des öffentlichen Teils
LXXIV – 01/24
- 6 Bericht des Verbandsvorsitzenden
LXXIV – 02/24
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2023 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)
LXXIV – 02/24
- 8 Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden 2023 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAL)
LXXIV – 03/24
- 9 Bestellung des Wahlvorstandes und Festlegung der Wahlordnung zur Wahl des Verbandsvorsitzenden und des

stellvertretenden Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)

LXXIV – 04/24

- 10 Wahl des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)
- 11 Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)
- 12 Beratung und Beschlussfassung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) zur Abschlagshöhe 2025; 18. Änderung der ZAN-Entgeltordnung vom 11.09.2007
LXXIV – 05/24
- 13 Beratung und Beschlussfassung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) zum Finanzplan nach § 62 ThürKO
LXXIV – 06/24
- 14 Anfragen und Mitteilungen zum öffentlichen Teil der Sitzung
- 15 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

gez. Jendricke
Verbandsvorsitzender

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses Unstrut-Hainich-Kreis findet am

Donnerstag, den 28.11.2024, 17:00 Uhr
im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis,
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, Barbaraheim

statt. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Anfragen
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Niederschrift der konstituierenden Sitzung vom 12. September 2024
- 6 Berichte aus den Arbeitsgemeinschaften
 - 6.1. AG KiTa
 - 6.2. AG Jugendarbeit
 - 6.3. AG Erzieherische Hilfen
- 7 Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit / Jugendschutz
 - 7.1. Beratung und Beschlussfassung über den Einsatz von Schulsozialarbeit an der Staatlichen Grund- und Gemeinschaftsschule "Brückenschule Aschara"
 - 7.2. Beratung und Beschlussfassung über den Einsatz von Schulsozialarbeit an dem Berufsschulcampus Unstrut-Hainich
 - 7.3. Bericht über die Örtliche Jugendförderung 2024
 - 7.4. Information zur Antragsstellung Demokratie Leben für die Förderperiode 2025 - 2032
- 8 Allgemeiner Sozialer Dienst
 - 8.1. Bericht zum aktuellen Stand aus dem Bereich Pflegekinderwesen
 - 8.2. Einleitung eines Interessenbekundungsverfahrens zur „Akquise, Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern“ im Unstrut-Hainich-Kreis
 - 8.3. Bericht „Einrichtung einer stationären Einrichtung für Kinder bis zum Schuleintritt in Aschara“
- 9 Jugendhilfe für Migranten
- 10 Jugendhilfeplanung
 - 10.1. Bericht aus dem Unterausschuss "Hilfen zur Erziehung"

- 11 Kindertagesbetreuung
- 12 Planung der Fachberatung für Kindertagesstätten und Kindertagespflege im Jahr 2025 und Aktuelles
- 13 Amtsvormundschaft/-pflegschaft, Beistandschaft, Beurkundung, UVG
- 14 Team Leistung
 - 14.1. Bericht zur Übersicht der Ein- und Ausgaben in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe 2023 und 2024
- 15 Personelle Veränderungen im Jugendamt des Unstrut-Hainich-Kreises
- 16 Verschiedenes

Roth
Ausschussvorsitzender

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Korrektur

Der zeitliche Rahmen aus der im Amtsblatt Nummer 53 vom 11.11.2024 bekanntgemachten Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 17.10.2024 wird auf **12:00 Uhr bis 18.00 Uhr** korrigiert.

Mühlhausen, den 12.11.2024

Thomas Ahke
Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt Unstrut–Hainich–Kreis, handelnd als untere staatliche Verwaltungsbehörde, hat nachstehende

Vereinbarung über die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben für die Gemeinde Körner und die Gemeinde Marolterode durch die Stadt Nottetal-Heilingen Höhen vom 06.11.2024

mit Bescheid vom 15.11.2024 (Az. 07.0-1427-0025/24) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Vereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gem. § 12 Abs. 1 ThürKGG amtlich bekannt gemacht.

Mühlhausen, 18.11.2024

Thomas Ahke
Landrat

Es folgen die Vereinbarung und ihre Genehmigung:

Vereinbarung über die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben für die Gemeinde Körner und die Gemeinde Marolterode durch die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen vom 6. November 2024

Zwischen der

Stadt Nottertal-Heilingen Höhen - als erfüllende Gemeinde -

und

der Gemeinde Körner sowie der Gemeinde Marolterode - als übertragende Gemeinden -

wird auf der Grundlage des § 51 der Thüringer Kommunalordnung folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen nimmt aufgrund des § 14 Abs. 5 des Zweiten Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019, GVBl. S. 385) für die Gemeinde Körner und die Gemeinde Marolterode seit dem 31. Dezember 2019 die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wahr.

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Die übertragenden Gemeinden erfüllen die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches. Dabei führt die erfüllende Gemeinde die Aufgaben nach § 47 Abs. 2 Satz 2 ThürKO als Behörde der übertragenden Gemeinden nach deren Weisung aus. Der erfüllenden Gemeinde obliegen insbesondere:

- die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der übertragenden Gemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die übertragenden Gemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO);
- die verwaltungsmäßige Vorbereitung der Aufgaben der Bürgermeister, wie z.B. nach Festlegung des jeweiligen zuständigen Bürgermeisters die Einberufung und die Organisation der Sitzungen des Gemeinderates sowie von Einwohnerversammlungen einschließlich der Anfertigung der Niederschriften. Die Rechte und Pflichten der Bürgermeister nach den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung, insbesondere §§ 15, 35 ThürKO, sowie den jeweiligen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen bleiben unberührt;
- der Vollzug der Satzungen der übertragenden Gemeinden, insbesondere die Vorbereitung und der Erlass von Verwaltungsakten sowie deren Durchsetzung;
- die Finanzwirtschaft der übertragenden Gemeinden, wie die Haushaltswirtschaft und der Haushaltsvollzug (Einzug der Einnahmen, Kontrolle der Ausgaben), die Beantragung und die Abrechnung von Fördermitteln, die Darlehensverwaltung und das Steuerwesen;
- die Verwaltung der Liegenschaften;
- die Vorbereitung von Rechtsvorschriften sowie ihre Umsetzung;
- die Vorbereitung planungsrechtlicher Entscheidungen;
- die Begleitung und Umsetzung von Baumaßnahmen;
- die Aufstellung, Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes;
- die Lohn- und Gehaltsabrechnung für die Mitarbeiter der jeweiligen Gemeinde;
- die Personalwirtschaft;
- der Beistand in allen gerichtlichen Verfahren im Bereich der übertragenen Aufgaben mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten zwischen der übertragenden und der erfüllenden Gemeinde;
- die finanzwirtschaftliche Abwicklung der Kinderbetreuung einschließlich der Statistiken und der Vertragsgestaltung;

- die Wahrnehmung von Sekretariatsaufgaben (insbesondere die Vorbereitung von Schriftsätzen);
- die Durchführung von Anhörungsverfahren, Offenlegungen etc.

Das Vertretungsrecht des Bürgermeisters nach § 31 Abs. 1 ThürKO sowie das Weisungsrecht des Bürgermeisters bleiben unberührt.

(2) Die erfüllende Gemeinde nimmt alle Angelegenheiten (Aufgaben und Befugnisse) des übertragenen Wirkungskreises der übertragenden Gemeinden war (§ 47 Abs. 1 ThürKO). Darunter fallen insbesondere:

- Statistik
- Beglaubigungen
- Feiertagsrecht
- Fischereirecht
- Melderecht, Pass- und Personalausweisrecht
- Personenstandsrecht, Standesamt
- Recht der Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Aufgaben nach dem Ordnungsbehördengesetz
- Tiergefahren/Tierschutz
- Tierseuchenrecht
- Vermögensfragen
- Wahlrecht
- Wehreffassung

Die übertragenden Gemeinden sind von der erfüllenden Gemeinde über die sie betreffenden Vorgänge des übertragenen Wirkungskreises zu unterrichten.

§ 2

Übertragung weiterer Aufgaben

Die übertragenden Gemeinden können jederzeit weitere Aufgaben und Befugnisse durch Zweckvereinbarung auf die erfüllende Gemeinde übertragen.

§ 3

Deckung des Finanzbedarfs – Kostenersatz

(1) Die erfüllende Gemeinde hat für die bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung entstehenden Personal- und Sachkosten unter Berücksichtigung der folgenden Absätze einen

Anspruch auf Kostenersatz, der in Form einer jährlichen Umlage geltend gemacht werden soll. Die Kosten des hauptamtlichen Bürgermeisters und der Sekretärin trägt ausschließlich die erfüllende Gemeinde.

Die Höhe des Kostenersatzes berechnet sich folgendermaßen:

Lfd. Nummer	Ausgabearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben (ohne hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Nottetal-Heilingen Höhen und Sekretärin)	40 - 47
2	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen	50
3	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	52
4	Mieten und Pachten	53
5	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	54
6	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
7	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57 - 63
8	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
9	Geschäftsausgaben	65
10	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
11	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67
12	Kalkulatorische Kosten	68

(2) Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeinden zum Stand des 31. Dezember des Vorjahres bemessen.

(3) Die jährliche Umlage ist in zwölf gleichen Raten zu zahlen. Die Raten sind jeweils zum 5. Werktag eines jeden Monats fällig.

(4) Die Umlage wird jährlich bis zum 30. November für das Folgejahr auf der Grundlage des Haushaltsplanentwurfes der erfüllenden Gemeinde festgelegt. Von der festgelegten Umlage wird ein Abschlag von 10 v.H. abgezogen. Mit diesem Abschlag wird der für die erfüllende Gemeinde im

Verhältnis zu den übertragenden Gemeinden bestehende besondere Vorteil aus der Nutzung der Personal- und Sachmittel nach Absatz 1 ausgeglichen.

(5) Die genaue Feststellung der Umlage erfolgt bis zum 30. Juni für das vergangene Jahr auf der Grundlage der Jahresrechnung der erfüllenden Gemeinde. Eventuell entstandene Restbeträge werden mit der Rate im August verrechnet bzw. nach erhoben.

(6) Der Mehrbelastungsausgleich nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetzes verbleibt bei der erfüllenden Gemeinde und ist bei der Kostenermittlung nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung entsprechend zu berücksichtigen.

(7) Die jeweiligen Einnahmen aus Verwaltungsgebühren und sonstigen Zahlungen - unabhängig von der jeweilig wahrzunehmenden Aufgabe - fallen an die Gemeinden, auf welche sie entfallen und bleiben bei der Ermittlung der Umlage unberücksichtigt.

(8) Für das Jahr 2025 wird die Umlage auf 120,00 Euro pro Einwohner festgesetzt. Der Gesamtumlagebetrag für die Gemeinde Körner beträgt damit für das Jahr 2025 202.920,00 Euro, der der Gemeinde Marolterode für das Jahr 2025 36.480,00 Euro. Eine Feststellung der Umlage nach Absatz 5 erfolgt für das Jahr 2025 nicht.

(9) Es besteht Einvernehmen darüber, dass für die Jahre 2020 bis 2024 keine weiteren Umlageansprüche der erfüllenden Gemeinde gegenüber den übertragenden Gemeinden bestehen.

§ 4 Satzungsrecht

(1) Rechtsvorschriften im übertragenen Wirkungsbereich erlässt die erfüllende Gemeinde; im Vorfeld ist das Einvernehmen mit den Bürgermeistern der übertragenden Gemeinden herzustellen.

(2) Satzungen bzw. sonstige Rechtsvorschriften im eigenen Wirkungsbereich erlässt die jeweilige Gemeinde.

§ 5 Amtsblatt

(1) Amtliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß den Festlegungen der jeweiligen Hauptsatzungen der Gemeinden im „Gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Nottetal-Heilingen Höhen und der Gemeinden Körner und Marolterode“.

(2) Die Kosten des Amtsblatts tragen die Gemeinden im Verhältnis gemäß § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

§ 6 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

(1) Unter den Voraussetzungen des § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann jede beteiligte Gemeinde die Anpassung dieser Vereinbarung verlangen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, die Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten kündigen (ordentliche Kündigung).

(2) Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Schluss eines Kalenderjahres. Gleiches gilt für ein Anpassungsverlangen.

(3) Die außerordentliche Kündigung bleibt davon unberührt.

(4) Den beteiligten Gemeinden ist bekannt, dass eine Änderung der zugrunde liegenden Regelungen in § 51 der Thüringer Kommunalordnung (erfüllende Gemeinde) nur durch ein Gesetz möglich ist und eine Kündigung der Vereinbarung daher keine Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung und den Kostenersatzanspruch nach § 51 der Thüringer Kommunalordnung hätte. Ein Anpassungsanspruch kommt somit nur dann in Betracht, wenn sich die zugrunde liegenden gesetzlichen Grundlagen maßgeblich ändern.

§ 7 Auseinandersetzung

Im Fall der Aufhebung der Vereinbarung wickelt die erfüllende Gemeinde vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Geschäfte einschließlich der Rechnungslegung ab. Über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft und über das Vermögen setzen sich die beteiligten Gemeinden durch Übereinkunft auseinander.

§ 8 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden aus dieser Vereinbarung soll die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden. Bleibt die Schlichtung erfolglos, ist der Rechtsweg eröffnet.

§ 9 Genehmigung, Bekanntmachung

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 11 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit) und ist in deren Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 10 Salvatorische Klausel, mündliche Nebenabreden

(1) Die Unwirksamkeit einer Vorschrift bedingt nicht die Unwirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen. Wird die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung bekannt, verpflichten sich die Beteiligten, diese Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck sowie dem Willen der Beteiligten entspricht. Gleiches gilt entsprechend für das Fehlen einer entsprechenden Regelung. Entsprechende Vereinbarungen nach Satz 2 und 3 bedürfen der Schriftform.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wirksam und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Nottertal-Heilingen Höhen, den 06.11.2024

gez. Alexander Blankenburg (S)
Bürgermeister der Stadt
Nottertal-Heilingen Höhen

gez. Matthias Niebuhr (S)
Bürgermeister der Gemeinde Körner

gez. Joachim Haase (S)
Bürgermeister der Gemeinde Marolterode

Stadt Nottertal-Heilingen Höhen
Gemeinde Körner
Gemeinde Marolterode

Über:
Stadt Nottertal-Heilingen Höhen
OT Schlotheim
Markt 1
99994 Nottertal-Heilingen Höhen

Az. 07.0-1427-0025/24
Mühlhausen, den 15.11.2024

Vereinbarung über die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben für die Gemeinde Körner und die Gemeinde Marolterode durch die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen vom 06.11.2024

Hier: Genehmigung

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis erlässt als gem. §§ 116, 118 ThürKO i.V.m. § 46 ThürKGG sachlich und örtlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgenden Bescheid:

1. Die am 06.11.2024 zwischen der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen und den Gemeinden Körner und Marolterode abgeschlossene **Vereinbarung über die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben für die Gemeinde Körner und die Gemeinde Marolterode durch die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen vom 06. November 2024**

wird gem. § 14 Abs. 5 2.ThürGNNGG2019 i.V.m.
§ 51 Abs. 2 ThürKO i.V.m. § 11 Abs. 2 ThürKGG
wird genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag

gez. Vockrodt
Leiter Kommunalaufsicht

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Mahnung von Abfallgebühren

Alle Gebührenpflichtigen, die mit der Bezahlung der Abfallgebühren bis einschließlich 2024 im Rückstand sind, werden hiermit öffentlich gemahnt, die Rückstände innerhalb von einer Woche an den

Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis
Bonatstraße 50, 99974 Mühlhausen

Bankverbindung:

IBAN: DE 07820800000442503000
BIC: DRESDEFF827, Commerzbank AG
Mühlhausen

zu zahlen.

Sofern die Bezahlung der rückständigen Gebühren nicht erfolgt, werden diese im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen.

Mühlhausen, den 18.11.2024
Mülverstedt
Werkleiterin

IMPRESSUM

Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises

Herausgeber:
Unstrut-Hainich-Kreis
vertreten durch den Landrat

Redaktion:
Michael Piontek
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen
Telefon: 0 36 01 / 80 11 15
Telefax: 0 36 01 / 80 13 11 15
E-Mail: Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de

Erscheinungsweise:
in der Regel montags

Bezugsmöglichkeiten:
Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt
Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates,
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von
0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.Unstrut-Hainich-Kreis.de/index.php/Amtsblatt> kostenlos

**Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich
der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen
Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).**